

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERLÄUTERUNG (NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)

**GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTBEREICHES
DES VORHABENBEZOGENEN
BEBAUUNGSPLANES
($\S\ 9$ ABS. 7 BAUGB)**

GEWERBEGBIET
 $\S\ 9$ ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND $\S\ 11$ BAUNVO
HIER: NUTZUNG ALS LAGER- UND STELLFLÄCHEN

GRUNDFLÄCHENZAHL
 $\S\ 9$ ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND $\S\ 19$ BAUNVO

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN
 $\S\ 9$ ABS. 1 NR. 4 BAUGB
HIER: LAGER- UND STELLPLATZFLÄCHEN

EIN- UND AUSFAHRTBEREICH
 $\S\ 9$ ABS. 1 NR. 4 BAUGB

20-KV-FREILEITUNG DER ENERGIS
 $\S\ 9$ ABS. 1 NR. 13 BAUGB

SCHUTZSTREIFEN ENTLANG FREILEITUNG
 $\S\ 9$ ABS. 1 NR. 24 BAUGB

**FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN,
STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**
 $\S\ 9$ ABS. 1 NR. 25A BAUGB

**FLÄCHEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN,
STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**
 $\S\ 9$ ABS. 1 NR. 25B BAUGB

ABGRENZUNG DES FFH-GEBIETES "PRIMS"
 $\S\ 5$ ABS. 4, $\S\ 9$ ABS. 6 BAUGB

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (GEM. $\S\ 9$ BAUGB I.V.M. $\S\ 12$ BAUGB UND BAUNVO)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. $\S\ 9$ ABS. 1 NR. 1 BAUGB

1.1 Baugebiet GE

Gewerbegebiet gem. $\S\ 8$ BAUNVO
siehe Plan

1.1.1 Beschreibung des Vorhabens

- zulässig sind aus dem Zulässigkeitskatalog des $\S\ 8$ ABS. 2 BauNVO

- gem. $\S\ 8$ ABS. 2 NR. 1 BAUNVO
1. Lagerplätze
 2. Stellplätze für PKW

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. $\S\ 9$ ABS. 1 NR. 1 BAUGB

2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

gem. $\S\ 19$ ABS. 1 BAUNVO
siehe Plan

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gem. $\S\ 9$ ABS. 1 NR. 1 BAUNVO i.V.m. $\S\ 19$ ABS. 1 und 4 BAUNVO im Planungsgebiet auf 0,7 festgesetzt.

3. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND NEBEN- ANLAGEN

GEM. $\S\ 9$ ABS. 1 NR. 4 BAUGB

siehe Plan

gem. $\S\ 12$ ABS. 6 und $\S\ 14$ ABS. 1 BAUNVO wird festgesetzt, dass Stellplätze und Nebenanlagen nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig sind.

4. VERKEHRSFÄCHEN UND ANSLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFÄCHEN

GEM. $\S\ 9$ ABS. 1 NR. 11 BAUGB

siehe Plan
An der im Plan gekennzeichneten Stelle wird eine Ein- und Ausfahrt für die Stellplätze gebaut.

5. FÜHRUNG VON VER- UND ENTSOR- GUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN

GEM. $\S\ 9$ ABS. 1 NR. 13 BAUGB

siehe Plan
hier: 20-kV-Freileitung der energis

6. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

GEM. $\S\ 9$ ABS. 1 NR. 20 BAUGB
IN ANWENDUNG DER $\S\ 18$ FF. BNATSCHE

Alle Stellplätze sind aus Gründen der Grundwasser- neubildung wasserdurchlässig zu befestigen.

7. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND ZUM ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

GEM. $\S\ 9$ ABS. 1 NR. 25 A UND 8 BAUGB

- Im Bereich der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen am Rande des Plangebietes sind standortgerechte Sträucher gemäß Pflanzliste im Raster von 1,50 m x 1,50 m anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

- Im Bereich der festgesetzten Flächen zum Erhalt sind bestehende Gehölze, sofern sie nicht die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, auf Dauer zu erhalten.

- Für alle Anpflanzungen sind nur einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden. Die folgende Liste stellt die eine Auswahl der zu verwendenden Gehölze beispielhaft dar:

<p>8. FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH gem. $\S\ 9$ ABS. 1A BAUGB i.V.m. $\S\ 1$ ABS. 3 BAUGB IN ANWENDUNG DER $\S\ 18$ FF. BNATSCHE</p>	<p>Weißeorn Schlehe Hainbuche</p> <p>Hasel Feldhorn Faulebaum</p> <p>Salweide Vogelkirche Liguster</p>
<ul style="list-style-type: none"> Für alle Anpflanzungen werden folgende Pflanzqualitäten verwendet: Sträucher: 2xv., Höhe: mind. 100 cm Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. $\S\ 9$ ABS. 1 NR. 25 b BAUGB 	

- Das ökologische Defizit, welches nicht innerhalb des Gelungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ausgeglichen werden kann, wird durch externe Maßnahmen ausgeglichen. Hierzu wird auf der Parzelle Nr. 201 in Flur 2 der Gemarkung Limbach Acker in extensiv genutztes Grünland umgewandelt.

FESTSETZUNGEN GEM. $\S\ 9$ ABS. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs siehe Plan

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME IN ANWENDUNG DES $\S\ 9$ ABS. 6 BAUGB

EUROPAISCHE SCHUTZGEBIET NATURA 2000 $\S\ 19$ SNG

siehe Plan,

hier: FFH Gebiet "Prims"
Gem. $\S\ 19$ SNG ist der Bebauungsplan auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu überprüfen. Die FFH-Verträglichkeit der Planung wurde mit Schreiben vom 26.04.05 von der Obersten Naturschutzbörde bestätigt.

SCHUTZSTREIFEN ZUR 20 KV-FREILEITUNG
NACH ENERGIERECHTlichen VORSCHRIFTEN

siehe Plan,

Schutzstreifen von 15 Meter (beidseitig der Leitungssache 7,5 m) im Bereich der 20-kV-Mittelpunktfreileitung der energis, die Anlage von Stellplatz- und Lagerflächen innerhalb dieses Streifens ist mit der energis abzustimmen.

HINWEISE

VERKEHRLICHE ERSCHLIESSEUNG

SCHUTZSTREIFEN ZUR 20 KV-FREILEITUNG

MUNITIONSGEFAHREN

EHEMALIGES EISENERZFELD

Der Randbereich des Plangebietes liegt innerhalb eines ehemaligen Eisenerzfeldes. Bei Ausschachtungsarbeiten wird empfohlen, auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies gegebenenfalls dem Oberbergamt mitzuteilen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch (BauGB), in der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I, S. 2141, bei 1998 i.S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) m.W.v. 01.08.2002,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntm. der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zul. geänd. durch Art. 3 des IWG vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 479),
- die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhals- -Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58),
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuchs, am Eu-Richtlinien vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 2319),
- das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) vom 30.10.2002 (Amtsblatt des Saarlandes, S.2494), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes (SDSchG) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1507)
- das Gesetz Nr. 1544 zur Neuordnung des saarländischen Bauordnungs- und Bauberuftsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 18, S. 822),
- die saarländische Landesbauordnung (LBO), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes (SDSchG) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1507)
- der § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) i. d. Bek. der Neuf. vom 27. Juni 1997 auf Grund des Art. 6 des Gesetzes zur Änderung kommunaler Vorschriften vom 23. April 1997 (Amtsbl. S. 538), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2001 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 2158),
- das Gesetz Nr. 1502 zur Neuordnung des Landesplanungsrechts (SLPG) vom 12. Juni 2002 (Amtsblatt des Saarlandes vom 01.08.2002, S. 1506),
- das Saarländische Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes Nr. 1397 zur Neuordnung der saarländischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vom 16. Oktober 1997 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1130).
- Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler im Saarland (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG -) vom 12. Oktober 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 993), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 22 des Gesetzes vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 822)

- Der Vorhabenträger, die Fa. SPIG - Schutzplankundenproduktion & Co. KG., hat mit Schreiben vom 29.04.2005 die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erweiterung Fa. SPIG" beantragt.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Schmelz hat am 13.05.2004 den Beschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erweiterung Fa. SPIG" gefasst ($\S\ 2$ Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss wurde am 28.05.2004 ortsüblich bekanntgemacht ($\S\ 2$ Abs. 1 BauGB).

- Der Satzungsbeschluss wurde gem. $\S\ 10$ BauGB am 16.12.2005 ortsüblich bekanntgemacht.
- Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Erweiterung Fa. SPIG", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft ($\S\ 10$ Abs. 3 BauGB).
- Die FFH-Verträglichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erweiterung Fa. SPIG" mit den Schutzzielen des FFH-Gebietes "Prims" und des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 wurde festgestellt.

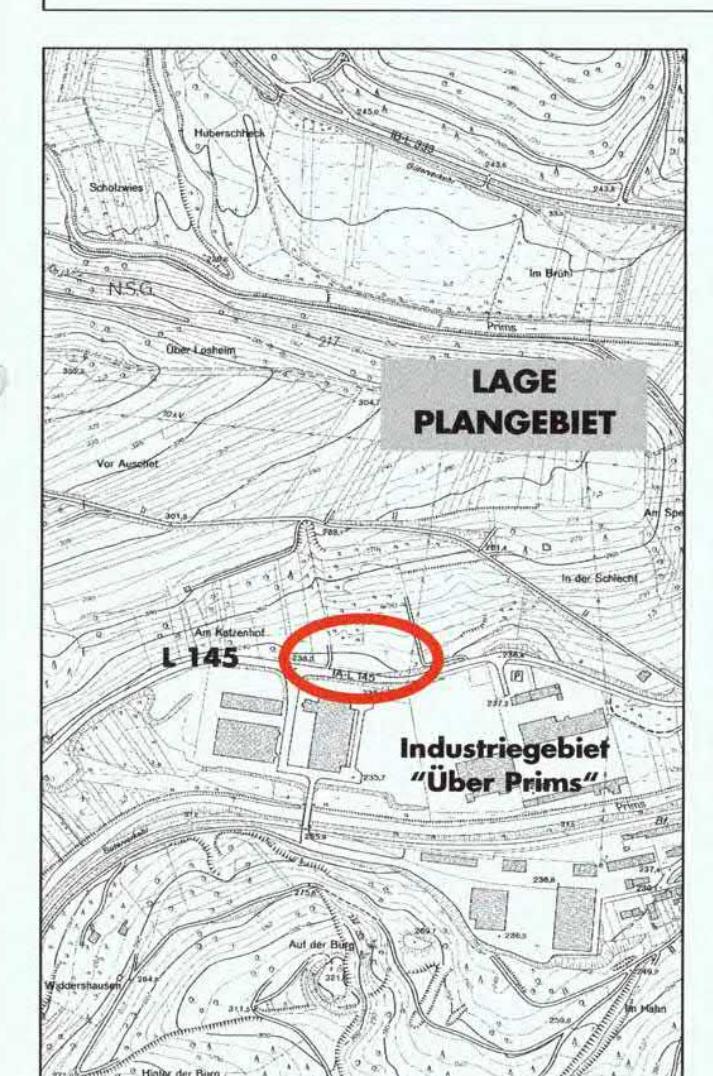
- Der Gemeinderat hat am 18.11.2004 den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erweiterung Fa. SPIG" ($\S\ 3$ Abs. 2 BauGB) mit paralleler Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden ($\S\ 4$ Abs. 1 und 2 BauGB und $\S\ 2$ Abs. 2 BauGB) beschlossen.

- Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 10.12.2004 ortsüblich bekanntgemacht ($\S\ 3$ Abs. 2 BauGB).
- Die betroffenen Behörden, Stellen und die Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden gem. $\S\ 4$ Abs. 1 und 2 BauGB i.V.m. $\S\ 2$ Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 10.12.2004 an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beteiligt. Im Anschreiben wurde auf die parallel stattfindende Auslegung hingewiesen.

- Die vorgebrachten Anregungen wurden vom Gemeinderat am 14.07.2005 geprüft und in die Abwägung eingestellt. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt ($\S\ 3$ Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Gemeinderat hat am 14.07.2005 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Erweiterung Fa. SPIG" als Satzung beschlossen ($\S\ 10$ BauGB). Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "ERWEITERUNG FA. SPIG"

IN DER GEMEINDE SCHMELZ - ORTSTEIL LIMBACH



M 1:500 im Original
0 5
Verkl. DIN A 3 ohne Maßstab

▲ BEARBEITET IM AUFRAG DER SPIG - SCHUTZPLANKEN-PRODUKTION & CO. KG.
▲ AN DER ERSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES WAREN BETEILIGT:
PROJEKTBEARBEITUNG:
DIPL.- GEOGR. ANJA GROSS
PLANDESIGN:
DIPL.-ING. (FH) NADIA ZIMMER UTE SCHWINDUNG
▲ JUJ 2005 (SATZUNG)
▲ VERANTWORTLICHER PROJEKTELEITER:
DIPL.-GEOGR. THOMAS EISENHUT
GESCHÄFTSFÜHRER GESELLSCHAFTER
ARGUS concept - Das Stadtplanungsteam der mbh
INGENIEUREGESELLSCHAFT FÜR ANGEWANDTE RAUM-, GRÜN-, UMWELT- UND STADTPLANUNG mbh
RATHAUSTRASSE 12, 66557 ILLINGEN, TELEFON: (06825) 4